



# Stadt Heringen/Helme

## Begründung

zur Aufhebung des  
Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1  
„Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich  
OT Uthleben)

Verfahrensstand:

## Entwurf

zur formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Heringen/Helme März 2022

# **Begründung – Teil I**

**zur Aufhebung des  
Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1  
„Windenergiepark Nentzelsrode“  
(Teilbereich OT Uthleben)  
der Stadt Heringen/Helme**

**Verfahrensstand:**

**Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB**

**März 2022**

# Präambel

## zur Aufhebung

### des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben)

### der Stadt Heringen/Helme

Verfahrensstand: Entwurf  
zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

<b>Stadt / Gemeinde:</b>	Stadt Heringen/Helme Straße der Einheit 100 99765 Heringen/Helme Bürgermeister Herr Schröter
<b>Ansprechpartner:</b>	Bauamt der Stadt Heringen / Helme Herr Lutz Maschke Tel.: (03633) 367243 Fax: (03633) 367227 E-Mail: lutz.maschke@stadt-heringen.de
<b>Bauleitplan und Begründung:</b>	Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Käthe-Kollwitz-Straße 9. 99734 Nordhausen Tel.: (03631) 990919 Fax.: (03631) 981300 email: info@meiplan.de
<b>Bearbeitung:</b>	Herr Andreas Meißner Architekt für Stadtplanung
Heringen/Helme März 2022	

# Begründung

## zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme

Verfahrensstand: Entwurf zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

### Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB.....</b>	<b>4</b>
1. Allgemeine Vorbemerkungen zur Stadt Heringen/Helme.....	4
2. Planungsziel und Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB.....	4
3. Begriffsdefinitionen.....	6
4. Lage und Beschreibung des Plangebietes.....	6
5. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur .....	7
6. Inhalt der Planunterlagen .....	7
7. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB.....	7
8. Bestehendes Planungsrecht, übergeordnete Planungen und sonstige Nutzungsregelungen .....	8
8.1. Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht.....	8
8.2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB .....	8
8.3. Verhältnis zu anderen, übergeordneten Rechten und Planungsvorgaben.....	10
8.4. Flächennutzungsplan der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme .....	10
8.5. Verhältnis zu anderen, vorhandenen Planungen der Stadt Heringen/Helme .....	10
8.6. Planungen benachbarter Gemeinden.....	10
9. Inhalt der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben).....	11
9.1. Betroffenheit der nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange .....	11
9.2. Beschreibung der Aufhebung aller Festsetzungen des Bauleitplans .....	11
10. Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB .....	12
<b>Teil II – Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB.....</b>	<b>13</b>
11. Vorbemerkungen zum Umweltbericht.....	13
12. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planaufhebung.....	13
12.1. Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB und Planungsziele.....	13
12.2. Beschreibung des Inhaltes der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes.....	14
13. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Planaufhebung von Bedeutung sind.....	14
13.1. Darstellung der Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen .....	14
13.2. Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB.....	15
14. Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Ermittlungen im Rahmen der Umweltprüfung .....	15
15. Betroffenheit von Schutzgebieten durch die Planaufhebung.....	16
16. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planaufhebung.....	16
16.1. Schutzgüterbezogene Bestandsaufnahme im Plangebiet .....	16
16.2. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Durchführung der Planaufhebung ...	17
16.3. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planaufhebung.....	17
16.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	18
16.5. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Methodik bei der Umweltprüfung ...	18
16.6. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren .....	18
17. Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht und Umweltprüfung .....	18
18. Planverfasser.....	18

### Anlagenverzeichnis

**Anlage 1: Zeichnerische und textliche Festsetzungen des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“**

## Teil I – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

### 1. Allgemeine Vorbemerkungen zur Stadt Heringen/Helme

#### **Verwaltungsstruktur und zentralörtliche Funktionszuweisung**

Durch das Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2010 (Thüringer GVBl Nr. 12 vom 30.11.2010) wurde mit Wirkung zum 01.12.2010 die Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“ sowie die Gemeinden Auleben, Hamma, Stadt Heringen / Helme, Uthleben und Windehausen aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wurde eine Landgemeinde nach § 6 (5) ThürKO gebildet, welche die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten ehemaligen Einzelgemeinden ist und den Namen „Stadt Heringen / Helme“ führt.

Dieser Landgemeinde Stadt Heringen / Helme ist im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) die Funktion eines Grundzentrums zugeordnet worden (siehe dazu auch Abschnitt 2.2 in der Begründung). Darüber hinaus ist sie zugleich erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Görsbach und Urbach.

#### **Lage im Raum**

Das Gebiet der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme liegt im Norden des Freistaates Thüringen, im südöstlichen Teil des Landkreises Nordhausen, im Landschaftsraum der Goldenen Aue, nördlich des Höhenzuges der Windleite.

Die Landgemeinde Stadt Heringen / Helme ist gut über das regionale an das überregionale Straßen- und Schienennetz angebunden (Kreisstraßen K19 und K27 zur A 38). Darüber hinaus quert die Kernnetzstrecke Halle-Kassel der DB das Gemeindegebiet; der Bahnhof befindet sich im OT Heringen.

Die angrenzenden Nachbargemeinden sind:

- im Norden: die Gemeinden Urbach und Görsbach (für diese 2 Gemeinden leistet die Stadt Heringen / Helme auch die Funktion einer „erfüllende Gemeinde“)
- im Osten: die Stadt Kelbra (Kyffhäuser)
- im Südosten die Gemeinde Kyffhäuserland
- im Süden: die Stadt Sondershausen
- im Westen: die Gemeinde Kleinfurra
- im Nordwesten: die Kreisstadt Nordhausen

Das Plangebiet befindet sich auf den Gemarkungsflächen des OT Uthleben, jedoch in einer Entfernung von ca. 2,5 km südwestlich der Ortslage von Uthleben.

#### **Flächengröße und Einwohner**

In der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme lebten mit Stand vom 31. Dezember 2020 insgesamt 4.727 Einwohner (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik). Die Flächenausdehnung der Gemeinde beträgt ca. 6.691 ha (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik).

### 2. Planungsziel und Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB

In Thüringen erfolgt seit Ende der 90er Jahre die raumordnerische Steuerung zur Entwicklung raumbedeutsamer Windenergieanlagenstandorte in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsplänen / Regionalplänen durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie mit dem Charakter von Eignungsgebieten.

Dieses stellt eine raumordnerische Zielvorgabe dar,

- die bei der Planung und Realisierung raumbedeutsamer WEA im Einzelgenehmigungsverfahren gemäß § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB zu berücksichtigen ist. Das bedeutet, dass raumbedeutsame WEA außerhalb dieser Vorranggebiete planungsrechtlich unzulässig sind.

- an welche die Gemeinden ihre kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 (4) BauGB anzupassen haben. Das bedeutet, dass die Gemeinden durch die Festsetzungsmöglichkeiten gemäß § 9 BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung diese Standorte unter städtebaulichen Gesichtspunkten weitergehend ordnen können (aber nicht zwingend müssen).

Wenn die Gemeinden es tun, besitzen sie jedoch über die prinzipiellen, standortbezogenen Zielvorgaben der Raumordnung hinaus keinen weitergehenden, größeren kommunalen Handlungsspielraum.

Mit Erlangung der Verbindlichkeit der o.g. raumordnerischen Zielvorgaben sind raumbedeutsame Windenergieanlagen (innerhalb dieser Vorranggebiete) also bereits im Einzelgenehmigungsverfahren nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen (RROP-NT 1999) wurde das ursprüngliche Windvorranggebiet „W-6 – Deponie Nentzelsrode“ im RROP-NT 1999 mit einer Größe von ca. 15 ha erstmals ausgewiesen.

Der in Rede stehende Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ wurde Mitte der 90er Jahre mit dem Ziel aufgestellt, in diesem Gebiet 5 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben. Er umfasst dabei sowohl Gemarkungsflächen der ehemals selbständigen Gemeinde Uthleben (heute ein Ortsteil der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme) als auch der heute noch selbständigen Gemeinde Kleinfurra im Ortsteil Hain.

Bis heute sind südöstlich dieses Standortes nördlich der Bundesstraße B4 bis zur Kreisgrenze zum Kyffhäuserlandkreis insgesamt 12 weitere WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB errichtet worden.

Der Regionale Raumordnungsplan Nordthüringen (RROP-NT 1999) wurde 2012 durch den Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) ersetzt. Das darin liegende, neue Windvorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ im RP-NT 2012 wurde dabei zwar nach Südosten (Gemarkungsflächen von Hain in der Gemeinde Kleinfurra) erheblich vergrößert aber gleichzeitig im westlichen Bereich deutlich verkleinert (u.a. wegen der geplanten Neutrassierung der Bundesstraße B4), so dass mindestens die 2 westlichen Standorte in den Gemarkungsflächen von Hain in der Gemeinde Kleinfurra des bestehenden Windparks nicht mehr innerhalb des raumordnerisch vorgegebenen Vorranggebiets für Windenergie liegen.

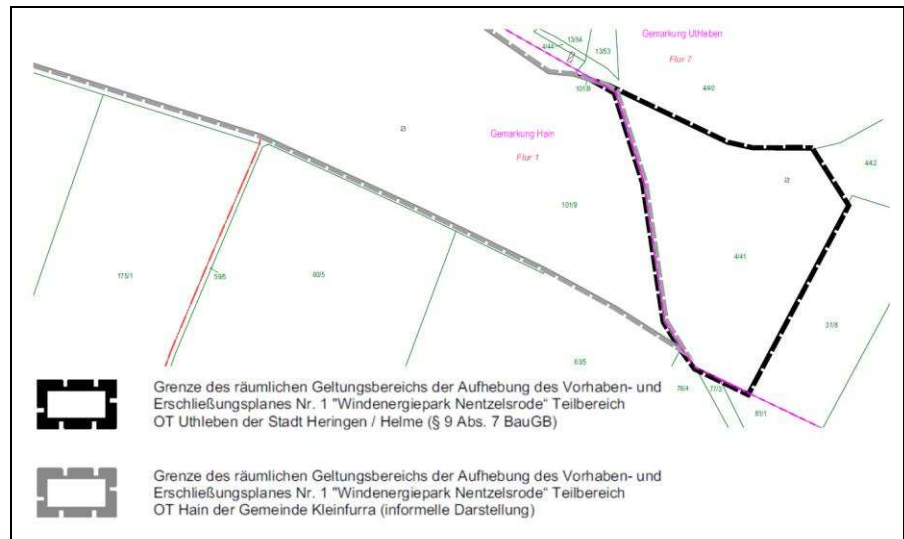
Der rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ steht in diesem Bereich somit der raumordnerischen Zielvorgabe entgegen.

Die derzeitigen 4 Windenergieanlagen auf der Gemarkungsfläche in Hain (Planungshoheit: Gemeinde Kleinfurra) und auch die 5. Windenergieanlage auf der Gemarkungsfläche in Uthleben (Planungshoheit: Stadt Heringen/Helme) genießen jedoch zunächst einmal Bestandschutz. Dieser wird durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ nicht berührt.

In Abstimmung mit dem jetzigen Betreiber - der Enercon Windpark GmbH & Co.KG Nordhausen - ist beabsichtigt, alle 5 Windenergieanlagen zurückzubauen, sodass in der Folge dann die Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode KG auf den Gemarkungsflächen von Kleinfurra und die Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode II KG auf den Gemarkungsflächen von Uthleben je eine neue, leistungsfähigere WEA im Bereich des wirksamen Vorranggebietes W 2 – Deponie Nentzelsrode im Zuge des Repowering errichten kann. Die Genehmigungsfähigkeit dieser neuen, geplanten Anlagen wäre planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne den V / E – Plan gegeben, da Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert sind.

Im konkreten Fall würden der Errichtung dieser neuen, z.T. auch größeren Anlagen aber die alten, städtebaulich nicht mehr zu begründenden Standortfestsetzungen des alten Vorhaben- und Erschließungsplanes entgegen stehen und sollen deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme hat nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (3) BauGB die Erforderlichkeit der Aufhebung des alten Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) beurteilt, aus den o.a. dargelegten Gründen den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das gesetzlich vorgeschriebene Planverfahren auf der Grundlage der Vorgaben des § 8 (4) Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.



Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra hat parallel dazu ebenfalls das Planverfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) eingeleitet.

### 3. Begriffsdefinitionen

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme wird im Folgenden als **„Planaufhebung“** oder auch als **„Aufhebungssatzung“** bezeichnet und ist bis zum Satzungsbeschluss durch die Stadt Heringen/Helme als **„Entwurf“** zu verstehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme umfasst alle Flächen des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ auf den Gemarkungsflächen der ehemaligen, selbständigen Gemeinde Uthleben und wird im Folgenden auch als **„Plangebiet“** bezeichnet.

### 4. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Der Übersichtsplan auf der Planzeichnung stellt die Lage des Plangebietes der Aufhebungssatzung im Gemeindegebiet dar. Es befindet sich ca. 800 m nordöstlich von Hain sowie ca. 2,5 km südwestlich der Ortslage von Uthleben.

Der Windparkstandort wird über das Kreis-Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode aus erschlossen. Das Plangebiet besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 1,9 ha. Beim Plangebiet handelt es sich insgesamt um ein topografisch leicht bewegtes Gelände in einer Höhenlage von ca. 296 m ü. NHN bis ca. 300 m ü. NHN.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes erfolgte zur Rechtseindeutigkeit auf den vorhandenen Flurstücksgrenzen bzw. in gerader Linienführung zwischen Grenzpunkten und erstreckt sich über Teile der Flur 7 der Gemarkung Uthleben in der Stadt Heringen/Helme.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme und ist in der Planunterlage durch das Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) eindeutig zeichnerisch festgesetzt.

## 5. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur

**Hinweis:** Die nachfolgenden Planungsgrundlagen finden jeweils in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

Bundesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur	Landesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumordnungsgesetz (ROG)</li> <li>- Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV)</li> <li>- Baugesetzbuch (BauGB)</li> <li>- Baunutzungsverordnung (BauNVO)</li> <li>- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)</li> <li>- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</li> <li>- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</li> <li>- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</li> <li>- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</li> <li>- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</li> <li>- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</li> <li>- Bundesberggesetz (BBergG)</li> <li>- Arbeitshilfe „Umweltschutz in der Bebauungsplanung“ vom Umweltbundesamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)</li> <li>- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)</li> <li>- Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechtes (ThürNatG)</li> <li>- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (TDSchG)</li> <li>- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)</li> <li>- Thüringer Straßengesetz</li> <li>- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)</li> <li>- Thüringer Bauordnung (ThürBO)</li> <li>- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)</li> <li>- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG)</li> </ul>
<i>Planungsvorgaben der Regionalplanungsebene</i>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)</li> </ul>	

## 6. Inhalt der Planunterlagen

Die Planunterlagen der Aufhebungssatzung bestehen aus:

- dem Planteil mit:
  - Teil 1 – Zeichnerische Festsetzungen
  - Teil 2 – Planzeichenerklärung
  - Teil 3 – Textliche Festsetzungen
  - Teil 4 – Hinweise
  - Teil 5 – Verfahrensvermerke (erst beim Planstand: Rechtsplan)
- der Begründung gemäß § 9 (8) BauGB
- den Anlagen zur Begründung: das Anlagenverzeichnis befindet sich auf Seite 3 der Begründung

Als Planunterlage wurde ein Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) im Maßstab 1: 2.000 verwendet. Die Kartengrundlage und der Maßstab wurden so gewählt, dass der Planinhalt eindeutig festgesetzt werden kann. Die Planunterlage entspricht hinsichtlich Maßstab, Inhalt und Genauigkeit somit den Anforderungen des § 1 (2) PlanzV.

## 7. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB

Die Stadt Heringen/Helme sieht zur Erreichung der im Pkt.2 dargelegten städtebaulichen Ziele die Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) im so genannten Standardverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches als das geeignete Instrument an und hat mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB das dazu erforderliche Planverfahren eingeleitet.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte gemäß § 3 (1), § 4 (1), § 3 (2) und § 4 (2) BauGB kann der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme am Ende des Planverfahrens nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB den erforderlichen Satzungsbeschluss zur Aufhebung gemäß § 10 BauGB fassen.



Nach der Plangenehmigung durch das Landratsamt Nordhausen (siehe dazu auch Pkt. 8.4. der Begründung) ist die Genehmigung der Aufhebungssatzung gemäß § 10 (3) BauGB anschließend durch die Stadt Heringen/Helme ortsüblich bekannt zu machen. Die Unterlagen der Aufhebungssatzung sind mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

## 8. Bestehendes Planungsrecht, übergeordnete Planungen und sonstige Nutzungsregelungen

### 8.1. Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht

Für den in Rede stehenden Standort gibt es einen rechtverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher das Plangebiet durch die getroffenen Festsetzungen städtebaulich ordnet und seit Mitte der 90er Jahre die Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben und Maßnahmen nach § 30 BauGB gebildet hat.

Nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sind die Flächen an diesem Standort wieder nach § 35 BauGB (Flächen im sogenannten Außenbereich) zu beurteilen.

Die Genehmigungsfähigkeit der neuen, geplanten Windenergieanlagen ist innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Windvorranggebietes „W-2“ planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne den V/E – Plan gegeben, da Windenergieanlagen – wie bereits zuvor dargelegt – im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind.

### 8.2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB

Kommunale Bauleitpläne sind bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dabei ist zu beachten:

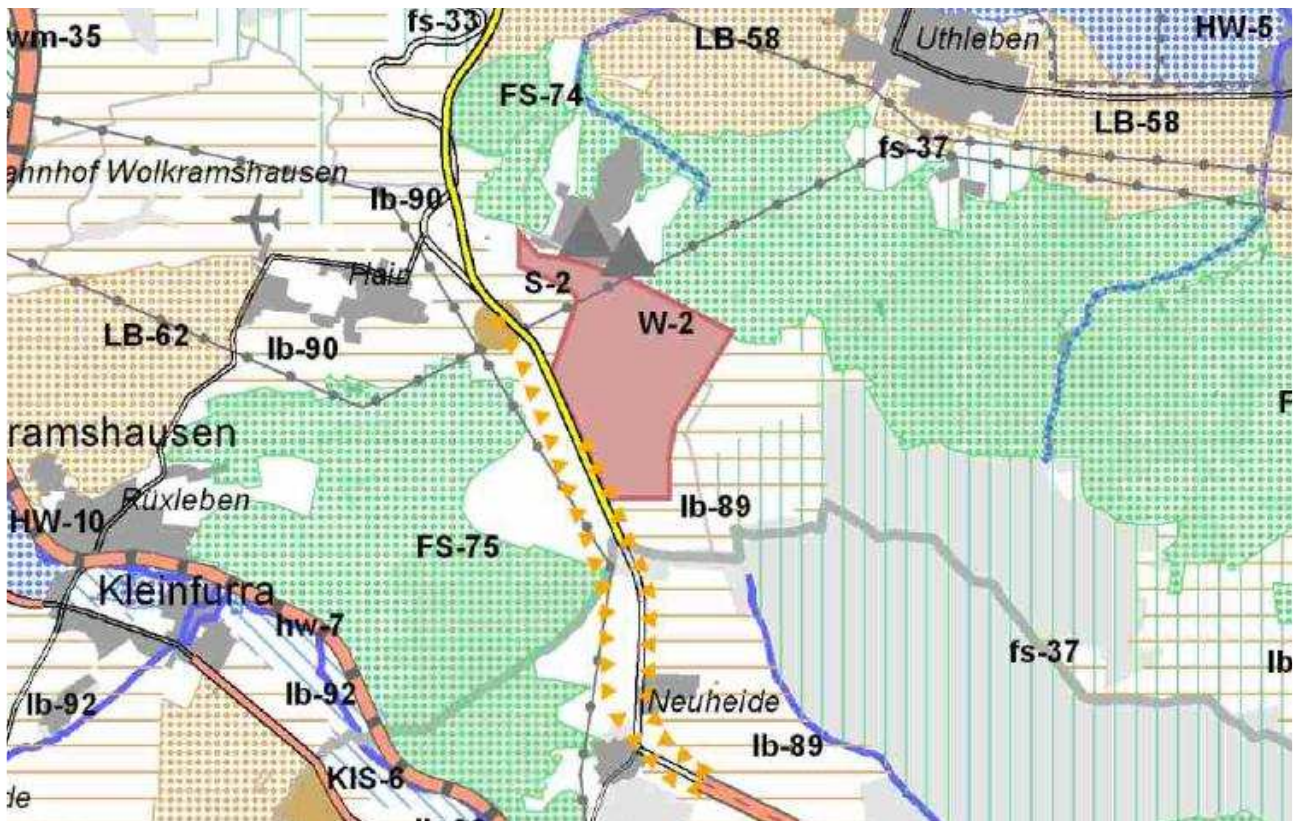
1. **Ziele der Raumordnung** sind *verbindliche Vorgaben* in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung *abschließend abgewogenen* textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Nr. 2 ROG).
2. **Grundsätze der Raumordnung** sind *allgemeine Aussagen* zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG *als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen* (§ 3 Nr. 3 ROG).

Eine Gemeinde muss den Inhalt ihrer Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung (**Z**) anpassen; Grundsätze (**G**) unterliegen nachfolgenden Abwägungs- bzw. Ermessensentscheidungen einer Gemeinde. Im rechtswirksamen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012 - Auszug siehe Anlage 1 zur Begründung) sind für den räumlichen Geltungsbereich der Aufhebungssatzung die folgenden wesentlichen raumordnerischen Ziele (**Z**) und Grundsätze (**G**) zu beachten:

- das Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ für Windenergie (**Z**),
- das Vorranggebiet „FS-74 – Sternberg / Entenberg südwestlich Uthleben / Hamma“ für Freiraumsicherung (nordwestlich des Vorranggebietes W-2) (**Z**) und
- das Vorbehaltsgebiet „lb-90 – Sundhäuser Berge bei Steinbrücken“ für landwirtschaftliche Bodennutzung (westlich und südlich des Vorranggebietes W-2) (**G**)

Darüber hinaus befinden sich nördlich der Aufhebungssatzung die nachrichtlich übernommenen Flächen der Abfallentsorgungsanlage Nentzelsrode.

Weitergehende raumordnerische Zielvorgaben, die für die Aufhebung des in Rede stehenden verbindlichen Bauleitplanes relevant sind, werden seitens der Stadt Heringen/Helme derzeit nicht gesehen.



Auszug aus der Karte Raumnutzung des RP-NT 2012

Wie bereits im Pkt. 2. der Begründung dargelegt wurde, sind Mitte der 90er Jahre insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) nach den Vorgaben des in Rede stehende Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ errichtet worden, die auch mit den Zielvorgaben des RROP-NT 1999 in Übereinstimmung standen.

Der Regionale Raumordnungsplan Nordthüringen (RROP-NT 1999) wurde 2012 durch den Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) ersetzt. Das darin liegende, neue Windvorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ im RP-NT 2012 wurde dabei zwar nach Südosten erheblich vergrößert aber gleichzeitig im westlichen Bereich der Gemarkungsflächen von Hain (Gemeinde Kleinfurra) deutlich verkleinert, sodass ab diesem Zeitpunkt die Windenergieanlagen im westlichen Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes außerhalb der Zielvorgaben des RP-NT 2012 lagen.

Darüber hinaus steht insbesondere auch die Festsetzung der Höhenbegrenzung von max. 110 m über Mastfundament im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 einem Repowering durch zeitgemäße Windenergieanlagen städtebaulich nicht mehr begründbar entgegen.

Durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) steht die kommunale Bauleitplanung der Stadt Heringen/Helme den Zielvorgaben der Raumordnung nicht mehr entgegen. Der immissionsschutzrechtliche Bestandschutz der vorhandenen Windenergieanlagen bleibt davon unberührt.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) löst darüber hinaus keine Konflikte zu den übrigen Zielvorgaben und Grundsätzen des RP-NT 2012 im Umfeld aus.

### 8.3. Verhältnis zu anderen, übergeordneten Rechten und Planungsvorgaben

Das Plangebiet berührt keine naturschutz-, wasser- und denkmalrechtlichen Schutzgebiete. Andere sonstige übergeordnete Planungsvorgaben gibt es nicht.

### 8.4. Flächennutzungsplan der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme

Die im November 2010 gebildete Landgemeinde Stadt Heringen/Helme besitzt für ihr Hoheitsgebiet noch keinen neuen, fortgeschriebenen Flächennutzungsplan. Ungeachtet dessen gelten aber die Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Gemeinden Hamma, Heringen, Uthleben und Windehausen, die 1995 parallel und zeitgleich von einem Planungsbüro mit den Gemeinden erarbeitet und koordiniert abgestimmt wurden gemäß § 204 (2) BauGB formell weiter fort.

In der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 30.11.2021 heißt es zu diesem Thema:

*„Die hier beabsichtigte Aufhebung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Entwicklungsgebot bzw. kann das Entwicklungsgebot vernachlässigt werden, da nur eine sehr kleine Fläche des Gemarkungsgebietes (Festsetzung eines Baufeldes für eine Windkraftanlage) betroffen ist. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte an dieser Stelle eine Eintragung mittels Symbol „SO Wind“, das optisch kaum zu erkennen ist. Im Übrigen ist die aufzuhebende Fläche weiterhin Bestandteil des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebiet für die Windenergie W-2. Eine Änderung des (formal bestehenden) Flächennutzungsplanes bedarf es daher nicht bzw. wäre eine Änderung im Rahmen der gewählten Maßstabsebene von M 1:10.000 kaum zeichnerisch darstellbar.“*

Die derzeit noch formal wirksamen Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Gemeinden Hamma, Heringen, Uthleben und Windehausen stellen grundsätzlich auch heute noch das städtebaulich verfolgte Gesamtziel der Landgemeinde Heringen / Helme auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar.

Ungeachtet dessen ist sich die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme der Tatsache bewusst, dass die derzeit noch formal wirksamen Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Gemeinden Hamma, Heringen, Uthleben und Windehausen einer Überarbeitung / Neuaufstellung bedürfen, zumal der Ortsteil Auleben bislang noch über keinen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt.

Mit dieser Thematik wird sich der Landgemeinderat Heringen / Helme zeitnah auseinandersetzen müssen.

### 8.5. Verhältnis zu anderen, vorhandenen Planungen der Stadt Heringen/Helme

Konflikte mit anderen Bauleitplänen oder Satzungen der Stadt Heringen/Helme sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Weitere, zu berücksichtigende städtebauliche Rahmenpläne für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes sind nicht vorhanden.

### 8.6. Planungen benachbarter Gemeinden

Die benachbarten Gemeinden wurden im Planverfahren gemäß § 2 (2) BauGB i.V.m. § 4 BauGB beteiligt. Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen kann seitens der Stadt Heringen/Helme davon ausgegangen, dass deren Belange durch die Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) nicht berührt werden.

## 9. Inhalt der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben)

### 9.1. Betroffenheit der nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange

Bei der Aufhebung des in Rede stehenden Bauleitplans waren die nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange Bestandteil der Aufgabenanalyse und des zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes.

Im Hinblick auf die konkrete Standortsituation wird auf folgende Belange in der weiteren Begründung sowie im Umweltbericht vertiefend eingegangen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung **gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB**,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege **gemäß § 1 (6) Nr. 7 a bis j BauGB**,
- die zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft **gemäß § 1 (6) Nr. 8 b) BauGB** und der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit **gemäß § 1 (6) Nr. 8 e) BauGB**.

### 9.2. Beschreibung der Aufhebung aller Festsetzungen des Bauleitplans

Ziel der Stadt Heringen/Helme ist es, alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) aufzuheben und die Flächen an diesem Standort wieder in den planungsrechtlichen Zustand von Außenbereichsgrundstücken gemäß § 35 BauGB zu überführen.

Die Genehmigungsfähigkeit der neuen, geplanten Anlagen ist innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Windvorranggebietes „W-2“ planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne die Festsetzungen eines verbindlichen Bauleitplanes gegeben, da der Gesetzgeber den raumbedeutsamen Windenergieanlagen – wie bereits zuvor dargelegt – im Außenbereich den Privilegierungsstatbestand nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB zugewiesen hat.

Der § 1 (3) BauGB enthält nicht nur eine Planungspflicht, sondern begrenzt die Bauleitplanung einer Gemeinde auch auf das nötige Maß. Auch dieses folgt aus dem Begriff „erforderlich“. Der § 1 (3) BauGB verbietet insoweit z.B. eine mit einem bestimmten Inhalt oder in diesem Umfang nicht erforderliche und damit „übermäßige“ Planung.

Insoweit hat der Erforderlichkeitsmaßstab im § 1 (3) BauGB neben der inhaltsfordernden auch eine planverbietende bzw. inhaltsbegrenzende Funktion. Die Normierung der städtebaulichen Planung als öffentliche Aufgabe schließt nicht die Befugnis ein, alle zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügbaren Instrumente nach Belieben einsetzen zu dürfen, sondern eben nur die, welche im Ergebnis der Abwägung einer Gemeinde gemäß § 1 (7) BauGB erforderlich sind.

Daraus ergibt sich der zu beachtende Grundsatz der planerischen Zurückhaltung.

Der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung besagt, dass anstelle einer differenzierten Regelung je nach den Umständen auch der Verzicht auf planerische Festsetzungen geboten sein kann, um den von der Planung Betroffenen ein gesteigertes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten zu belassen.

Aus diesen Gründen ist der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung eine Leitlinie für die Entscheidung der Stadt Heringen/Helme, den rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) ersatzlos aufzuheben, da er für die Errichtung neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-2 nicht nur nicht erforderlich ist, sondern dem geplanten Repowering sogar entgegensteht.

**10. Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB**

Seitens der Stadt Heringen/Helme sind im Zuge der Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) keine bodenordnenden Maßnahmen gemäß BauGB vorgesehen.

Heringen/Helme / Nordhausen, März 2022

## Teil II – Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

### 11. Vorbemerkungen zum Umweltbericht

Auf Grund der Novellierung des Baugesetzbuches durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB erforderlich, eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu §§ 2 (4) und § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Die Ermittlungen für die Umweltprüfung und den Umweltbericht beziehen sich dabei gemäß § 2 (4) BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum jeweiligen Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dabei ist bei der Ermittlung der Beeinträchtigung bezüglich des Inhalts und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts aber auch zu beachten, dass die konkrete Konfliktbewältigung auch der nächsten Planungsebene und in einigen Fällen auch der späteren Vorhabenzulassung überlassen bleiben kann und im begründeten Einzelfall auch muss (Konflikttransfer in das spätere Plan- bzw. Genehmigungsverfahren).

Der Vorentwurf zu Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme diente dazu, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidender Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzufordern.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen werden die Ergebnisse im Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu §§ 2 (4) und § 2a BauGB beschrieben und bewertet und sind Bestandteil der Planunterlagen zur formellen Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB zum gegebenen Zeitpunkt.

### 12. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planaufhebung

#### 12.1. Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB und Planungsziele

Der Übersichtsplan (auf dem Planentwurf) vermittelt einen Eindruck über die räumliche Lage des Plangebietes im Stadtgebiet der Stadt Heringen/Helme. In der Darstellung des entsprechenden Planausschnittes ist das Plangebiet graphisch hervorgehoben. Das Plangebiet besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 12,4 ha. Eine weitergehende Lagebeschreibung befindet sich bereits im Pkt. 4. der Begründung.

In Abstimmung mit dem jetzigen Betreiber - der Enercon Windpark GmbH & Co.KG Nordhausen - ist seitens der Stadt Heringen/Helme beabsichtigt, den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) und (Teilbereich OT Hain) aufzuheben, alle 5 Windenergieanlagen zurückzubauen, sodass in der Folge dann die Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode KG auf den Gemarkungsflächen von Kleinfurra und die Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode II KG auf den Gemarkungsflächen von Uthleben je eine neue, leistungsfähigere WEA im Bereich des wirksamen Vorranggebietes W 2 – Deponie Nentzelsrode im Zuge des Repowering errichten kann. Die Genehmigungsfähigkeit dieser neuen, geplanten Anlagen ist planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne den V / E – Plan gegeben, da Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert sind.

Gliederung, Aufbau und Inhalt der nachfolgenden Abschnitte des Umweltberichts erfolgten auf der Grundlage der Anlage 1 (zu § 2 (4), § 2 a und § 4 c BauGB) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB.

## 12.2. Beschreibung des Inhaltes der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Ziel der Stadt Heringen/Helme ist es, alle Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) ersatzlos aufzuheben, so dass sich in der Folge die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen ist.

Da (in Übereinstimmung mit der Aussage der Unteren Naturschutzbehörde) im Geltungsbereich alle baulichen Maßnahmen und grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden, sind im Zuge der Aufhebung keine weiteren Betrachtungen zu Eingriffstatbeständen im Gebiet sowie Eingriff- / Ausgleichsbilanzierungen erforderlich.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes verlieren die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches das ursprünglich festgesetzte Baurecht nach § 30 BauGB und sind wieder dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnen.

Dieses hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bestehenden Windenergieanlagen, da sie grundsätzlich weiterhin Bestandschutz genießen und es sich bei Windenergieanlagen darüber hinaus um privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt, welche im konkreten Fall (bis auf die Anlagen im äußersten Westen) sogar innerhalb eines Windvorranggebietes des Regionalplanes Nordthüringen stehen und somit den Ziel der Raumordnung weiterhin entsprechen.

Für die übrigen Flächen bleibt die derzeitige Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft planungsrechtlich auch künftig bestehen; durch die Aufhebung des VE-Planes ist eine UVP – Pflichtigkeit nicht zu begründen.

## 13. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Planaufhebung von Bedeutung sind

### 13.1. Darstellung der Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Aufhebung des Bauleitplans werden hinsichtlich der planrelevanten Ziele des Umweltschutzes die anerkannten Regeln der Technik sowie des Planungs-, des Naturschutz- und des Umweltrechtes beachtet. Die im Umweltbericht aufgeführten einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Fachliteraturgrundlagen waren die Basis für die planungsrechtlichen Entscheidungen der Stadt Heringen/Helme.

Die inhaltlichen Zielvorgaben für die o.a. Belange des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, wurden den unter Pkt. 5. der Begründung aufgeführten, rechtlichen Planungsgrundlagen (Fachgesetze, Verordnungen, Pläne und sonstige Fachliteratur) entnommen und in der Begründung dargelegt.

Aus planungsrechtlichen Gründen ist es für die anstehende Abwägung auch zur Aufhebung des in Rede stehenden VE-Planes notwendig, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen.

**Hinweis:** Die nachfolgenden Planungsgrundlagen finden jeweils in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

<i>Bundesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur</i>	<i>Landesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumordnungsgesetz (ROG)</li> <li>- Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV)</li> <li>- Baugesetzbuch (BauGB)</li> <li>- Baunutzungsverordnung (BauNVO)</li> <li>- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)</li> <li>- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</li> <li>- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</li> <li>- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</li> <li>- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</li> <li>- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</li> <li>- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</li> <li>- Bundesberggesetz (BBergG)</li> <li>- Arbeitshilfe „Umweltschutz in der Bebauungsplanung“ vom Umweltbundesamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)</li> <li>- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)</li> <li>- Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechtes (ThürNatG)</li> <li>- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (TDSchG)</li> <li>- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)</li> <li>- Thüringer Straßengesetz</li> <li>- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)</li> <li>- Thüringer Bauordnung (ThürBO)</li> <li>- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)</li> <li>- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG)</li> </ul>

*Planungsvorgaben der Regionalplanungsebene*

- Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)

**13.2. Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB**

Checkliste der bei der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr.7 BauGB	<u>sind zu prüfen</u>	<u>sind nicht betroffen</u>
<b>Schutzgüter</b>		
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“		<b>x</b>
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“		<b>x</b>
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Wasser“		<b>x</b>
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“		<b>x</b>
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“		<b>x</b>
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“		<b>x</b>
Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander		<b>x</b>
<b>Schutzgebiete / Geschützte Objekte</b>		
Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		<b>x</b>
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		<b>x</b>
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG		<b>x</b>
Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG		<b>x</b>
Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG		<b>x</b>
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG		<b>x</b>
Naturparke gemäß § 27 BNatSchG		<b>x</b>
Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG		<b>x</b>
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG		<b>x</b>
Besonders gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG		<b>x</b>
Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG		<b>x</b>
Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG		<b>x</b>
Kulturdenkmale / Denkmalensembles / Bodendenkmale		<b>x</b>
Darstellungen von Flächen des Abfallrechts		<b>x</b>
Flächen mit Bodenkontaminationen gemäß § 11ff BBodSchG		<b>x</b>
zu schützende Bereiche im Sinne des Immissionsschutzrechts (Vermeidung von Emissionen)		<b>x</b>
<b>Sonstige</b>		
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		<b>x</b>
Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen		<b>x</b>
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte / Siedlungsschwerpunkte		<b>x</b>
Gebiete mit Überschreitung d. festgelegten Umweltqualitätsnormen gem. Gemeinschaftsvorschriften		<b>x</b>
Nutzung erneuerbarer Energien		<b>x</b>
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		<b>x</b>

Bemerkungen zur Checkliste

Es kann also davon ausgegangen werden, dass nicht prinzipiell alle Schutzgüter durch das Planvorhaben – und wenn, dann mit unterschiedlicher Intensität – betroffen sind.

**14. Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Ermittlungen im Rahmen der Umweltprüfung**

Als umweltbezogene und planungsrechtliche Informationen für das Bauleitplanverfahren sind erforderlich und standen bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung:

- Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012),
- Offenlandbiotopkartierung,

Bei der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme wurden hinsichtlich der planrelevanten Ziele des Umweltschutzes die anerkannten Regeln der Technik sowie des Planungs-, Immissionsschutz- und des



Umweltrechtliches beachtet. Die in der Begründung und dem Umweltbericht aufgeführten einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Gutachten waren die Basis für die konzeptionellen Entscheidungen.

#### 15. Betroffenheit von Schutzgebieten durch die Planaufhebung

Durch die Planaufhebung sind keine Schutzgebiete des Naturschutzes, des Wasserrechtes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes (einschließlich Altlasten) und des Denkmalschutzes betroffen.

#### 16. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planaufhebung

Bei der Umweltprüfung werden insbesondere die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten / Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander auf die Erheblichkeit ihrer Beeinflussung durch die Planung vertiefend untersucht, da sie aus Sicht der Stadt Heringen/Helme im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung regelmäßig mehr oder weniger betroffen sind.

Um weitestgehend vollständige Aussagen über die voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen (nur erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 1a (3) Satz 1 BauGB auszugleichen) des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes machen zu können, wurden sowohl die Fachbehörden als auch die Öffentlichkeit im Rahmen Verfahrensschritte gemäß § 3 / § 4 BauGB (Screening / Scoping) beteiligt und einbezogen, um der Stadt Heringen/Helme im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB alle notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

##### 16.1. Schutzgüterbezogene Bestandsaufnahme im Plangebiet

###### **Schutzgut Mensch:**

Das Plangebiet selbst ist neben den einen Windenergieanlage (zzgl. der 4 benachbarten Anlage in der Gemarkung Hain) geprägt durch Grünlandflächen mit Gehölzgruppen. Es besitzt auf Grund der nördlich direkt angrenzenden anthropogenen Nutzungen (die Entsorgungsanlagen des Landkreises Nordhausen, Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode) sowie der großen Entfernung zu Wohnsiedlungsflächen keine hohe Attraktivität für die Naherholungsnutzung des Menschen. Die derzeitige Flächennutzung im Plangebiet kann nach der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes weiterhin bestehen bleiben.

###### **Schutzgut Boden:**

Innerhalb des Plangebietes sind die natürlichen Bodenfunktionen, außerhalb des Windenergieanlagenstandortes und deren Zufahrt (so sie nicht zuvor schon als landwirtschaftliche Wege genutzt wurde) im Bereich der extensiv genutzten Grünlandflächen bisher erhalten geblieben. Dieses wird sich mit der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes auch nicht ändern, da alle Flächen dann wieder in den Außenbereichsstatus gem. § 35 BauGB fallen, d.h., durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird kein neues Baurecht geschaffen.

###### **Schutzgut Wasser:**

Im Plangebiet befinden sich keine stehenden oder fließenden Gewässer. Das derzeit im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird ins Grundwasser versickert oder über die Vegetation langsam wieder an die Atmosphäre abgegeben. Damit entspricht die Bewertung des Natürlichkeitsgrades des Schutzgutes „Wasser“ insgesamt weitestgehend der des Schutzgutes „Bodens“.

###### **Schutzgut Klima / Luft:**

Das Plangebiet besitzt auf Grund seiner Größe keine Bedeutung für die nächtliche Kaltluftentstehung, den Kaltluftabfluss und damit für die Frischluftzufuhr der Ortslagen. Bei Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden diese Funktionen der Flächen nicht berührt oder beeinträchtigt.

**Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:**

Im Plangebiet befinden sich keine besonders geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG. Bei der Darstellung und Bewertung des Vegetationsbestandes muss zwischen der heute vorhandenen, realen und der potenziell standorttypischen Vegetation unterschieden werden. Während die reale Vegetation den durch vielfältige menschliche Eingriffe und Nutzungsformen entstandenen, gegenwärtigen Zustand der Pflanzendecke widerspiegelt, gibt die hpnV diejenigen Pflanzengesellschaften an, die sich heute unter Ausschluss direkter anthropogener Einflüsse allein aufgrund der geologischen, bodenkundlichen und klimatischen Voraussetzungen entwickeln würde.

Die Kenntnis der hpnV macht den Grad der menschlichen Überprägung des Plangebietes deutlich und dient somit auch zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit einzelner Flächen, zur Einschätzung ihrer optimalen Nutzung, sowie nicht zuletzt zur Auswahl standortgerechter Gehölze bei der Bepflanzung im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen.

Dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften kann aufgrund der weitestgehenden, extensiven Grünlandnutzung mit den vorhandenen Gehölzbeständen eine gewisse Bedeutung zugeordnet werden. Der Gemeinde Kleinfurra liegen zum aktuellen Zeitpunkt des Planaufhebungsverfahrens keine Kenntnisse über das Vorkommen von Arten vor, für die eine Gefährdung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG besteht. Durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden die Funktionen der Flächen für Arten und Lebensgemeinschaften weder verbessert noch verschlechtert.

**Schutzgut Landschaftsbild:**

Das Landschaftsbild wird als Summe sichtbarer, einzelner Landschaftsfaktoren (wie Berge, Täler, Wiesen, Wälder etc.) verstanden, die der Betrachter zu einem Gesamtlandschaftsbild zusammenfügt. Es wird zwar insgesamt eine objektiv bestehende Landschaft wiedergespiegelt; sie wird jedoch vom Standpunkt des Betrachters subjektiv wahrgenommen und entsprechend gewertet. Maßgeblich für die Beurteilung der Landschaft ist also vor allem das ästhetische Empfinden (Wahrnehmen) des Betrachters. Bei der Betrachtung werden dann, bewusst oder unbewusst, ästhetisch wirksame Bedürfnisse unterschiedlich stark erfüllt.

Nur durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird das derzeitige Landschaftsbild nicht verändert. Erst nach der Planaufhebung und dem späteren Rückbau der Altanlagen in Verbindung mit einem anschließenden Repowering würde sich ein anderes Bild ergeben, was dann in dem zu führenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG untersucht, festgelegt und umgesetzt werden müsste.

**16.2. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Durchführung der Planaufhebung**

Nach Inkrafttreten der in Rede stehenden Aufhebungssatzung ist das Plangebiet planungsrechtlich wieder dem unbeplanten Außenbereich zuzuordnen. Planungsrechtliche Entscheidungen sind ab diesem Zeitpunkt nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu treffen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass keine Bebauung an diesem Standort genehmigungsfähig ist bzw. errichtet werden kann, die den dann damit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft auch ausgleicht.

**16.3. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planaufhebung**

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planaufhebung bedeutet die Darstellung der so genannten „0 – Variante“. Nachfolgend sind die fachplanerischen und raumordnerischen Auswirkungen für den Fall aufgeführt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht aufgehoben wird.

Bei Aufrechterhaltung der Rechtskraft des Vorhaben- und Erschließungsplanes bleibt das derzeit vorhandene Baurecht gem. § 30 BauGB nach den Maßgaben der Satzung erhalten. Der westliche Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes (außerhalb der Planungshoheit der Stadt Heringen / Helme in der Gemarkung Hain) würde rechtswidrig (Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung) weiter Baurecht für mindestens 2 Windenergieanlagen sichern, obwohl bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes RROP-NT 1999 zum Regionalplan (ROP-NT 2012) das Windvorranggebiet dort erheblich verkleinert wurde.

Lediglich die östlich stehenden Windenergieanlagen (innerhalb des derzeit wirksamen Windvorranggebietes „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, könnten am gleichen Standort repowern, allerdings nur bis zu einer Anlagenhöhe von max. 110 m über Mastfundament (das ist die Höhenbegrenzung im derzeit rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan).

Das würde ein Repowering mit leistungsfähigen und wirtschaftlichen Anlagen von vornherein ausschließen. Die Chance, dass dieser bereits vorbelastete Standort künftig weiter einen (kleinen) Beitrag zur Deckung des dringend erforderlichen, hohen Bedarfs an regenerativen Energien erbringen kann, würde nicht genutzt werden können.

#### 16.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch nur durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes im Gebiet keine erheblichen Veränderungen der derzeit vorhandenen Umweltmerkmale eintreten werden.

#### 16.5. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Methodik bei der Umweltprüfung

Zur in Rede stehenden Aufhebung des Bebauungsplanes wurde im Ergebnis der Umweltprüfung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB erarbeitet. Dieser wird im weiteren Verlauf des Planverfahrens ergänzend fortgeschrieben. Da somit die Methodik nach dem bestehenden Recht vorgenommen wurde, wird davon ausgegangen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik und des zurzeit gültigen Planungsrechts entspricht.

#### 16.6. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren

Die Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden gemäß der Bestimmungen des BauGB im Rahmen des Planverfahrens durchgeführt, die Aussagen in das Bauleitplanverfahren eingestellt und im Rahmen der kommunalen Abwägung nach § 1 (7) BauGB entsprechend berücksichtigt.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes haben die Behörden die Stadt Heringen/Helme gemäß § 4 (3) BauGB zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplanes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Auf Grund dieser Aussagen sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu erarbeiten. Seitens der Stadt Heringen/Helme wird zurzeit jedoch davon ausgegangen, dass keine Maßnahmen erforderlich sein werden.

#### 17. Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht und Umweltprüfung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die Aufhebung des VE-Planes keine „erheblichen Umweltbeeinträchtigungen“ zu erwarten sind.

#### 18. Planverfasser

Die Planunterlagen wurden vom Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn, Käthe-Kollwitz-Straße 9, in Nordhausen erarbeitet.

Heringen/Helme / Nordhausen, März 2020